



**DFK**  
 DEUTSCHER VERBAND  
 FÜR FREIKÖRPERKULTUR E.V.



Lichtbild

**ORPLID Darmstadt e.V.**



Antrag auf Aufnahme als Mitglied  
ohne Geländennutzung (MOG)

**A** Name ..... Vorname ..... Beruf .....  
 geb. am ..... in .....  
 Anschrift: .....  
Straße, PLZ, Wohnort  
 Telefon: ..... Mobiltelefon: .....  
 E - Mail Adresse: .....

**B** Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter:  
 Name ..... Vorname ..... geb. am .....  
 Anschrift: .....  
Straße, PLZ, Wohnort  
 Telefon: ..... Mobiltelefon: .....

**Einzugsermächtigung**

Ich ermächtige hiermit den ORPLID Darmstadt e.V. Gläubiger- Identifikationsnummer: DE 91 ZZZ 00000248106 , die fälligen Beiträge und Gebühren von meinem unten angegebenen Konto abzubuchen. Diese Ermächtigung ist so lange gültig, bis ich sie schriftlich widerrufe.

.....  
 Ort, Datum ..... Unterschrift des Kontoinhabers

Name des Mitgliedes:	IBAN	BIC
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bank oder Sparkasse:	Mandatsreferenz:
<input type="text"/>	

Falls das Konto nicht unter dem Namen des Mitgliedes geführt wird, bitte Kontoinhaber und dessen Wohnort hier angeben:

Name des Kontoinhabers:	Wohnort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>



# Vereinbarung

## zum Verzicht auf Geländenutzung

zwischen dem ORPLID Darmstadt e.V.

und dem Mitglied:

Name: .....

geb.: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

- Das Mitglied verzichtet auf das Recht, FKK-Gelände zu nutzen. Dies betrifft das Gelände des ORPLID Darmstadt e.V. und dessen Einrichtungen sowie auch andere Gelände, die dem DFK/INF angeschlossen sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich durch den Vorstand oder die zuständige Sportabteilung angesetzte Veranstaltungen (wie z.B. Training oder Spiele auf den Sportflächen, Versammlungen, Feste im Gelände).
- Das Mitglied verzichtet auf den Erhalt eines Geländeschlüssels.
- Das Mitglied verzichtet bei den Mitgliederversammlungen des ORPLID Darmstadt e.V. auf das Stimmrecht bei allen Abstimmungen, die das Gelände betreffen.
- Der ORPLID Darmstadt e.V. stundet die Zahlung des Geländefonds und verzichtet auf die Ableistung von Arbeitsstunden durch das Mitglied, solange diese Vereinbarung Gültigkeit hat.
- Der Vereinsausweis des Mitglieds erhält die Eintragung: „keine Geländenutzung“.
- Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. und zum 30.06. durch das Mitglied schriftlich widerrufen werden.

Darmstadt, den .....

.....  
Mitglied

.....  
für den ORPLID Darmstadt e.V.

# Satzung des ORPLID

**Bund für Freikörperkultur und Familiensport Darmstadt e.V.**

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ORPLID, Bund für Freikörperkultur und Familiensport e. V. und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nr. 1074 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und Rechtsnachfolger des ORPLID, Bund für Geistes- und Körperkultur, der am 17.05.1923 gegründet und 1935 von den NS-Behörden aufgelöst wurde.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein hat den Zweck,

- a) den Breiten- und Freizeitsport zu pflegen,
- b) den Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes auszuüben,
- c) den Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern,
- d) den Völkerverständigungsgedanken zu fördern und
- e) Kunst und Kultur zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport und Freizeit im Rahmen der Förderung der Familie einschließlich der Jugendpflege,
- durch die Erhaltung der heimischen Landschaft, Verhinderung von regionsuntypischen Gewächsen, Pflege der Waldwege, Baumpflege und die Aufrechterhaltung von Wald- und Wiesengelände in seiner Art,
- durch die Begegnungen deutscher und französischer Vereinsmitglieder zur Pflege der deutsch-französischen Freundschaft, Verständigung zwischen den Völkern und interkulturellen Austausch,
- durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:  
vorläufige Mitglieder,  
ordentliche Mitglieder,  
Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren,  
Ehrenmitglieder.  
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Gruppe und Religion werden. Kinder unter 18 Jahren sind zugleich mit ihren Erziehungsberechtigten ohne besondere Antragstellung Mitglieder. Jugendliche im Alter unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie allein die Mitgliedschaft erwerben wollen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb eines Jahres nach Antragstellung. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises rechtswirksam. Die vorläufige bzw. ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben und ihm mindestens 10 Jahre angehört haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich bis sechs Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter vorheriger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem bzw. der Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes in den Fällen nach Ziffer 4 ohne aufschiebende Wirkung steht dem bzw. der Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Ausschluss beinhaltet absolutes Geländeverbot.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
  - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
  - d) dem Geländewart bzw. der Geländewartin,
  - e) dem Sportwart bzw. der Sportwartin,
  - f) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin sowie
  - g) acht Fachwarten bzw. Fachwartinnen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt sind.Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen, die aus rechtlichen Gründen vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gefordert werden.  
Veräußerung des Grundbesitzes und/oder finanzielle Verpflichtungen, die die Gesamteinnahmen an Beiträgen eines Jahres übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin,
  - c) der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
  - d) der Geländewart bzw. die Geländewartin und
  - e) der Sportwart bzw. die Sportwartin.Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wechsel gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden: Der/die Vorsitzende, der Kassenwart bzw. die Kassenwartin, der Sportwart bzw. die Sportwartin und vier Fachwarte bzw. Fachwartinnen. In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Geländewart bzw. die Geländewartin und vier Fachwarte bzw. Fachwartinnen.  
Werden Vorstandspositionen zur Mitgliederversammlung zwischen den satzungsgemäßen Wahlterminen frei, so erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.

- Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 3 führen die Geschäfte, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Geschäftsordnung.
  6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Bilanz für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen, ferner die im nachfolgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben in einem Voranschlag zusammenzustellen. Bilanz und Voranschlag sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.
  7. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis eigenverantwortlich mit Aufgaben betrauen und besondere Ausschüsse bilden sowie deren Vorsitzende bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen, wenn ihr Aufgabengebiet behandelt wird.
  8. Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins kann unbeschadet des § 5 der Satzung der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
    - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
    - b) Mitgliedsrechte bis zu sechs Monaten einschränken,
    - c) den Rat zum Austritt erteilen.
  9. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied mit Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist durch den Vorstand jährlich einzuberufen und soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Vereinsheim und durch Rundschreiben zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes,
  - b) den Bericht der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Anträge,
  - e) Verschiedenes.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen nach § 6, Nr. 2, Satz 2.
7. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder. Die Einberufung erfolgt nach § 7, Abs. 2.
10. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr in der Geschäftsordnung bestimmter Vertreter bzw. bestimmte Vertreterin leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 26 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist schriftlich durch Rundschreiben einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart bzw. die Jugendwartin einberufen und geleitet.

4. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart bzw. die Jugendwartin, der bzw. die ordentliches Mitglied des Vereins sein muss.
5. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin vertritt die Vereinsjugend in Jugendfragen.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die jährlich zu erbringenden Mitgliedsbeiträge, Leistungen von Diensten und deren Abgeltung durch Geld, sowie Umlagen, die für alle Mitglieder gelten, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§ 10 Ordnungen**

Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch Aushang bekannt zu geben und für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Datenschutzbeauftragten / eine Datenschutzbeauftragte für eine Wahlzeit von zwei Jahren der / die ordentliches Mitglied sein muss und nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Gemäß § 10 beschließt der Vorstand eine Datenschutzordnung, die von dem / der Datenschutzbeauftragten genehmigt werden muss.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, denen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Sie können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

## **§ 13 Haftung**

1. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Sportversicherungsvertrag des LSB Hessen. Weiter gehende Ansprüche gegen den Verein bzw. die persönlich haftenden Mitglieder sind ausgeschlossen.
2. Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Räumlichkeiten und der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6, Nr. 1 dieser Satzung haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
4. Ist ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 6, Nr. 1 dieser Satzung einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.